

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Tec21 |
| Herausgeber: | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| Band: | 127 (2001) |
| Heft: | 8: N.Y.-Architektur |
| Artikel: | Wettbewerbsverfahren. Teil 1: Möglichkeiten und Grenzen des Vorauswahlverfahrens bei Architektur- und Ingenieurwettbewerben |
| Autor: | Aeschlimann, Jacques / Schachenmann, Heinrich |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-80124 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbsverfahren – Teil 1

Möglichkeiten und Grenzen des Vorauswahlverfahrens bei Architektur- und Ingenieurwettbewerben

Anlässlich der mit Gatt/WTO umstritten geführten Diskussionen rund um Architektur- und Ingenieurwettbewerbe äussert sich die SIA-Wettbewerbskommission zu Schlüsselfragen des Wettbewerbswesens. Ein erster von insgesamt drei Beiträgen befasst sich mit dem seit kurzem in Mode gekommenen Vorauswahlverfahren. Unter welchen Bedingungen die Anwendung von Vorauswahlverfahren angebracht ist und welche Kriterien dabei zu berücksichtigen sind, ist Gegenstand des ersten Beitrags.

Mit dem neuen öffentlichen Beschaffungsrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden hat sich im Wettbewerbswesen ein neues Instrument etabliert: das Vorauswahlverfahren, auch Präselektion genannt. Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts lassen – unabhängig von der Grösse des Auftrags – offene und selektive Verfahren zu. Nur das freihändige und das Einladungsverfahren sind an Schwellenwerte gebunden.

Vorauswahlverfahren haben den Zweck, den Kreis der zugelassenen Fachleute nach objektiven Kriterien zu begrenzen. Nur diejenigen werden zur Abgabe eines Projektes zugelassen, die für eine allfällige Weiterbearbeitung – nach vorher bekanntgegebenen Kriterien – geeignet sind. In den Ausschreibungen von Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben im Architektur- und Ingenieurwesen scheint die Präselektion mehr und mehr zum Standard für Ausschreibungen zu werden. Ist diese Entwicklung gerechtfertigt? Was spricht dafür, was dagegen?

Inzwischen haben die meisten Fachleute aus Architektur und Ingenieurwesen ihre Erfahrungen mit der Präselektion gemacht. Dabei gehen die Meinungen stark auseinander und die meisten Einwände und Urteile sind nach der Erfahrung der Verfasser nicht aus der Luft gegriffen (vgl. Kasten). Nachfolgend wird versucht, auf die Einwände einzugehen und die Erfahrungen aus der Praxis der SIA-Wettbewerbskommission weiterzugeben.

Gängige Meinungen zum Vorauswahlverfahren

Pro:

- Die Vorauswahl ist die sinnvolle und nötige Ergänzung zum anonymen Wettbewerb. Sie garantiert die Leistungsfähigkeit, während jener für die Qualität sorgt.
- Teilnahmebeschränkungen sind nötig, weil eine zu grosse Teilnehmerzahl volkswirtschaftlich unsinnig ist und die Durchführung eines Wettbewerbs behindert.

Contra:

- Bei nicht-anonymen Selektionsverfahren werden immer die Gleichen selektiert und immer die Gleichen übergangen.
- Die Präselektion ist das Gegenteil von Nachwuchsförderung. Junge und wenig bekannte Fachleute haben regelmässig das Nachsehen.
- Die Präselektion ist nur das gediegene Mäntelchen zur Kaschierung der nach wie vor subjektiven Auswahl durch den Veranstalter.
- Der Aufwand für die Vorauswahl ist zu gross, sowohl bei den Teilnehmern, wie auch bei den Auftraggebern.
- Ohne Präselektion ist der Aufwand für die Durchführung und Beurteilung eines Wettbewerbes zu gross, auf jeden Fall aber nicht berechenbar.
- Es gibt nicht genügend objektive Selektionskriterien, welche die Zahl der Bewerbenden hinreichend begrenzen, so dass mitunter zu einer Zufallswahl ausgewichen werden muss.
- Nur wir Schweizer selektieren brav nach Gesetz, während alle anderen Länder auf korrekte Ausschreibungen verzichten und direkt oder im Einladungsverfahren vergeben.
- Selektionsverfahren dauern zu lange.

Anwendungsbereich der Vorauswahlverfahren

Wenn die gestellte Aufgabe so beschaffen ist, dass von vornherein nur Fachleute mit besonderen Eigenschaften in der Lage sind, adäquate Lösungen auszuarbeiten, kann es – um unverhältnismässigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden – sinnvoll sein, den Kreis der Bewerbenden bereits vor dem eigentlichen Wettbewerbsverfahren mit einer Vorauswahl zu beschränken. In Mode kam das Vorauswahlverfahren als Folge der schlechten Beschäftigungslage. Weil bei offenen Wettbewerben so viele Konkurrenten teilnahmen, hatten die Veranstalter echte Probleme bei der Abwicklung des Wettbewerbs. Zur Zeit herrschen wieder ausgeglichene Zustände, so dass sich eine Vorauswahl seltener aufdrängt.

Vorauswahlverfahren können auch dann sinnvoll sein, wenn die Auftraggeber zu einem Einladungsverfahren neigen und nur mit einem Präselektionsverfahren dazu zu bewegen sind, jungen oder ihnen unbekannten Fachleuten eine Chance zu geben. Wenig sinnvoll dagegen ist die sowohl bei öffentlichen, wie auch privaten Bauträgern festzustellende Praxis, Wettbewerbe generell nur noch mit vorgesetzter Präselektion durchzuführen.

Alternativen zum Vorauswahlverfahren

Als Alternativen zum Vorauswahlverfahren bieten sich zunächst einmal der *offene Wettbewerb* an. Beim offenen Wettbewerb können alle interessierten Fachleute einen Lösungsvorschlag zur Beurteilung einreichen (SIA 142 Art. 6). Der *zweistufige (oder mehrstufiger) Wettbewerb* spielt sich durchgehend anonym ab. Massgebend für das Gesamtverfahren ist die letzte Stufe, die vorgesetzten Stufen (mit reduzierten Anforderungen) dienen nur der Reduktion der möglichen Lösungsvarianten. Eine Rangierung und Preiszuteilung erfolgt erst in der letzten Stufe (SIA 142 Art. 5). Beim *eingeladenen Wettbewerb* steht dem Auftraggeber frei, welche Teilnehmer er direkt zum Wettbewerb einladen will (SIA 142 Art. 8). Voraussetzung aber ist, dass die Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens keine öffentliche Ausschreibung vorschreibt.

Verfahrensformen der Vorauswahl

Das *projektorientierte Vorauswahlverfahren* selektiert nach den gleichen Kriterien wie im Architektur- und Ingenieurwettbewerb üblich. Das ist die Qualität der eingereichten Idee, des Konzeptes oder einer anderen verlangten Leistung. Damit subjektive Urteile über die Teilnehmenden das Ergebnis nicht beeinflussen, und die im Vorauswahlverfahren entwickelten Ideen und Konzepte auch für den Wettbewerb verwendet werden können, muss die Verfasserschaft der einzelnen Selektionseingaben bis zum Abschluss des Wettbewerbs für alle Beteiligten geheim bleiben.

Das *erfahrungsorientierte Vorauswahlverfahren* dagegen stützt sich auf den Leistungsausweis, den eine Person, eine Firma oder ein Team vorweisen können. Naturgemäß kann es nicht anonym durchgeführt werden. Um die Auswahl so fair wie möglich zu gestalten und den Aufwand für das Auswahlgremium in vernünfti-

gem Rahmen zu halten, hat es sich bewährt, den Umfang der maximal zugelassenen Bewerbungsunterlagen zu begrenzen (z.B. «auf maximal 6 Seiten A4»). Es ist auch möglich, beide Selektionsverfahren als Vorstufe ein und desselben Wettbewerbs durchzuführen. In diesem Fall können die Bewerbenden frei wählen, ob sie sich projektorientiert und anonym, oder erfahrungsorientiert mit ihrem Namen bewerben wollen. Beide Verfahren sollen aber nicht so kombiniert werden, dass ein Konzeptvorschlag unter Namensnennung verlangt wird. Die Anonymität der Beiträge würde im folgenden Wettbewerb in Frage gestellt.

Der Aufwand

Auf Seiten des *Veranstalters* fallen nebst dem zusätzlichen Zeitbedarf für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Präselektionsverfahrens auch die entsprechenden Mehrkosten an. Allerdings lassen sich diese Kosten wenigstens teilweise durch einen geringeren Aufwand bei der Jurierung kompensieren. Die Präselektion bedarf einer gleich sorgfältigen Vorbereitung wie das eigentliche Wettbewerbsverfahren. Besonderes Gewicht kommen dabei der Praktikabilität und dem Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu. Im Falle einer projektorientierten Präselektion soll nicht die eigentliche Wettbewerbsaufgabe, sondern lediglich ein Teilaспект bearbeitet werden. Ansonsten würden «verkleinerte Projektwettbewerbe» eingereicht, die speziell bei der Auswertung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Für die *Teilnehmer* ist das erfahrungsorientierte Auswahlverfahren allgemein weniger aufwändig als das projektorientierte Vorgehen. Die gekonnte Beschränkung auf das Wesentliche erhöht auch die Chancen, gebührend beachtet zu werden!

Beurteilungsgremien und Entscheidungsträger

Im Falle des projektorientierten Verfahrens beurteilt das *vollzählige Preisgericht* die Bewerbungen nach entsprechender Aufarbeitung durch den Wettbewerbsbegleiter. Dabei sind dieselben *Sorgfaltspflichten* wie bei der nachfolgenden Wettbewerbsjurierung einzuhalten. So hat sich die Bewertung nach den Auswahlkriterien zu richten, die in den Präselektionsunterlagen vorgegeben waren. Sie ist anschliessend einheitlich, objektiv und in einem ausführlichen Protokoll nachvollziehbar festzuhalten. Der Entscheid, welche Bewerber zum Wettbewerbsverfahren zugelassen werden, fällt ebenfalls das Preisgericht. Das Gremium muss sich bewusst sein, dass seine Entscheide anfechtbar sind.

Bei erfahrungsorientierten Verfahren ist nicht zwingend, aber nicht zuletzt aus Fairness-Gründen zu empfehlen, ebenfalls das Preisgericht (oder allenfalls eine Delegation des Preisgerichtes) mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Auswahlkriterien für die Präselektion

Ziel der projektorientierten Selektion ist es, eine gute Idee für einen Lösungsansatz und einen guten Wettbewerbsteilnehmer zu finden. Die Aufgabe muss deshalb auch auf diese allgemeinere Zielsetzung hin gestellt sein

Es gilt also Kriterien zu formulieren, die objektiv «die Spreu vom Weizen» trennen. Das sind beispielsweise *Originalität, Überzeugungskraft oder Verhältnismässigkeit des Vorschlages*. Mit gleicher Objektivität ist die «*Handschrift*» des Bewerbers zu beurteilen. Die Selektionskriterien sind bereits bei der Ausschreibung bekanntzugeben.

Bei erfahrungsorientierter Selektion treten *Referenzprojekte* an die Stelle der problembezogenen Lösungsskizze. Diese Fakten sollen zusammen mit zusätzlichen Angaben zur *Erfahrung und Leistungsfähigkeit* des Bewerbers ebenfalls an objektiven, im voraus definierten Kriterien gemessen werden. Wenn eine zahlenmässige Beschränkung der Teilnehmerschaft unter durchwegs geeigneten Bewerbern notwendig wird, so kann das *Los* als bewährte und objektive Selektionsmethode Verwendung finden. Es gibt Gemeinden und Kantone, die in der Regel mit dem Los selektionieren. Damit stellen sie sicher, dass alle Bewerber die gleichen Chancen zur Teilnahme haben. Bei beiden Verfahren ist *grösstmögliche Transparenz* anzustreben. Ein ausführliches und für alle Bewerber zugängliches Protokoll des Selektionsvergangs hilft, potenzielle Beschwerdeführer von einer voreiligen und unmotivierten Einsprache abzubringen. Neben den Kriterien zur Auswahl der Konkurrenten sind noch eine Reihe von *Vorabklärungen* zu treffen. So ist die Wettbewerbsaufgabe klar zu definieren, die Machbarkeit des Vorhabens nachzuweisen und das Wettbewerbsprogramm auszuformulieren und – zumindest in den wesentlichen Zügen – zugänglich sein. Ferner sind den Teilnehmern die Art des Auswahlverfahrens, die Namen des Beurteilungsgremiums und die Auswahlkriterien bekanntzugeben. Soll allenfalls das Los entscheiden, so ist dies ebenfalls zu deklarieren. Schliesslich soll auch Klarheit über die Verbindlichkeiten (Absichten und Verpflichtungen des Auftraggebers) herrschen.

Der fundamentale Grundgedanke des Wettbewerbswesens, nämlich die Einhaltung einer bedingungslosen *Fairness* seitens aller Beteiligten, soll selbstverständlich auch beim Vorauswahlverfahren wegleitend sein. Grundsätzlich werden bei einer Präselektion weder Entschädigungen noch Preise ausgeschüttet. Und ebenso grundlegend ist auch die *Nachwuchsförderung*. Dieses kulturpolitisch sehr wichtige Postulat sollte schon bei der Vorauswahl berücksichtigt werden. Bei der erfahrungsorientierten Selektion empfiehlt sich daher, eine entsprechende Quotenregelung vorzusehen.

Risiken des Vorauswahlverfahrens

Wie bei anderen Wettbewerbsverfahren gibt es auch bei Vorauswahlverfahren eine Reihe von Fallgruben und Risiken: *Beschwerden* sind in unserer hochreglementierten Zeit nie ganz auszuschliessen. Eine faire und nachprüfbare Durchführung des Selektionsverfahrens vermag diese Gefahr zu mindern. Umgekehrt erhöhen zu detaillierte Vorgaben und Klauseln das Risiko einklagbarer Verfahrensmängel. An dieser Stelle soll auch auf die Abneigung vieler Planer gegenüber Präselektionen hingewiesen werden. Unter den «etablierten» Architekten und erfolgreichen Wettbewerbsfächsen finden sich

nicht wenige, die Vorauswahlverfahren grundsätzlich ablehnen, was sich indirekt auf die durchschnittliche Qualität des Teilnehmerfeldes niederschlägt.

Fazit

Vorauswahlverfahren sind nun einmal etabliert und haben in bestimmten Fällen auch ihre Berechtigung. Grundsätzlich haben die Entscheidungsträger aber das uralte Wettbewerbsprinzip der Fairness zu respektieren. Vorauswahlverfahren dürfen auch gewisse qualifizierte Teilnehmerkreise wie Nachwuchskräfte nicht diskriminieren. In jedem Fall aber ist die Verhältnismässigkeit des Aufwandes zu hinterfragen. Entscheidend für ein erfolgreiches Verfahren sind eine wohlüberlegte Vorbereitung, eine korrekte Durchführung sowie eine protokolierte und somit nachvollziehbare Beurteilung.

Jacques Aeschimann, dipl. Arch. ETH SIA,
Architektengruppe Olten, Aarauerstrasse 50,
4600 Olten

Heinrich Schachenmann, dipl. Arch. ETH SIA,
Raumplaner BSP, Mühle, 4581 Küttighofen